

Geschäftsordnung des Landesjugendkonventes der Evangelischen Jugend der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (GO LJK Mitteldeutschland) - aktualisierte Beschlussfassung gültig ab 26.9. 2022

§ 1 Arbeitsweise, Einladung und Beschlussfähigkeit

1. Der Landesjugendkonvent (LJK) ist die Selbstvertretung der Evangelischen Jugend auf Ebene der Landeskirche und vertritt die Interessen der Evangelischen Jugend in Kirche und Gesellschaft. Die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen des LJK regelt das Kinder- und Jugendgesetz (KJuG) der EKM (§16, §17).
2. Der Landesjugendkonvent der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (LJK) trifft sich in der Regel im Frühjahr und Herbst zu einer Vollversammlung, zu der mindestens vier Wochen vor Beginn vom Vorstand einzuladen ist. Die Einladung muss allen gewählten Mitgliedern des LJK rechtzeitig zugestellt werden.
3. Die Sitzungen sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
4. Der LJK ist auf jeder Vollversammlung (VV) beschlussfähig, zu der ordentlich eingeladen wurde und auf der mindestens 4 Kreisjugendvertretungen durch Delegierte vertreten sind.
5. Der LJK tagt in geschwisterlicher Beratung.
6. Für die Arbeit zwischen den VVs wird ein Vorstand gewählt. Näheres dazu regelt § 2.
7. Die Geschäftsordnung ist jedem LJK-Mitglied auszuhändigen.
8. Die Geschäftsstelle des LJK befindet sich im Kinder- und Jugendpfarramt.
9. Hat ein Mitglied der VV während eines TOPs begründete geschäftsordentliche oder wahlrechtliche Bedenken, so kann es den Geschäftsordnungsausschuss zur Beratung anrufen. Dieser tritt innerhalb dieses TOPs so bald wie möglich zusammen, berät über das weitere geschäftsordentliche Vorgehen und kann der VV eine entsprechende Empfehlung abgeben.

§ 2 Vorstand (VS)

1. Der VS vertritt den LJK nach außen, führt dessen Geschäfte zwischen den Tagungen und koordiniert die Gremienarbeit. Er nimmt zu jugendpolitischen Fragen Stellung und erarbeitet entsprechende Vorlagen.
2. Dem VS obliegt die thematische Vor- und Nachbereitung der VV. Thematische Impulse aus der VV sind dabei zu berücksichtigen.
3. Der VS ist dem LJK rechenschaftspflichtig und wird durch die VV jährlich entlastet.
4. Er ist auf den Vollversammlungen für die Tages- und Gesprächsleitung zuständig. Diese Aufgaben können delegiert werden.
5. Der VS besteht aus sieben Mitgliedern. Die*der Landesjugendpfarrer*in der EKM und die*der Referent*in für gemeindebezogene Jugendarbeit des Kinder- und Jugendpfarramtes der EKM sind geborene Mitglieder mit beratender Stimme.
6. Die Mitglieder des VS werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Der VS trifft sich mindestens zwei Mal zwischen den Vollversammlungen.
8. Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Über jede Sitzung des VS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das die Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll wird der Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis gegeben.
10. Der VS gibt der Vollversammlung seine interne Aufgabenverteilung bekannt. Der VS kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren aus seinem Kreis eine*n Vorstandsvorsitzende*n und Stellvertreter*innen wählen. Diese werden durch die VV bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Tagesordnung und Protokoll

1. Zu Beginn einer Tagung beschließt der LJK eine Tagesordnung.
2. Ist ein Tagesordnungspunkt abschließend behandelt, kann dazu nicht mehr Wort erteilt werden.
3. Zum Beschluss der Tagesordnung bzw. deren Änderung bedarf es einer einfachen Mehrheit.
4. (a) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Protokollierenden sind zu Beginn jeder Tagung durch den VS vorzuschlagen und durch die VV zu bestätigen.

(b) Das Protokoll muss innerhalb von zwei Monaten an die Delegierten des LJK gesendet werden. Die Jugendreferent*innen der Kirchenkreise erhalten das Protokoll in endgültiger Fassung zur Kenntnis.

(c) Einsprüche gegen das Protokoll der letzten LJK VV können bis zu einem Monat nach Versand schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand und gibt diese der VV bekannt.

(d) Der LJK bestätigt zu Beginn der nächsten VV das Protokoll endgültig.

§ 4 Anträge

1. (a) Ordentliche Anträge an den LJK sind bis zu drei Tage vor Tagungsbeginn dem VS zu melden und müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(b) Änderungsanträge zu Vorlagen können jederzeit gestellt werden.

(c) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die von einem Mitglied während der VV gestellt werden und nicht mit einer Vorlage in Zusammenhang stehen. Sie sind von mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterstützen. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
2. Antragsberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder des LJK.
3. Anträge müssen begründet gestellt werden. Anschließend kann im Plenum zur Sache beraten werden.
4. Anträge müssen bis zum Abstimmungsbeginn schriftlich vorliegen oder mündlich formuliert zu Protokoll gegeben werden. Liegen mehrere Anträge vor, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Reihenfolge legt die Gesprächsleitung in Absprache mit dem VS fest.
5. Der*dem Antragsteller*in obliegt das Recht des letzten Wortes.
6. Zum Beschluss von Anträgen bedarf es einer einfachen Mehrheit, sofern diese GO keine Abweichung verlangt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung (GO)

1. (a) Anträge zur GO sind insbesondere:
 - Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - Antrag auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 - Antrag auf Verweisen des Gegenstandes in einen Ausschuss,
 - Antrag auf Vertagung einer Angelegenheit,
 - Antrag auf Abstimmung,
 - Antrag auf geheime Abstimmung,
 - Antrag auf Schluss der Debatte,
 - Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
(b) Bei mehreren GO-Anträgen ist der jeweils Weitestgehende zuerst zu behandeln. Diese Entscheidung obliegt der Gesprächsleitung in Rücksprache mit dem VS.
2. Anträge zur GO können jederzeit signalisiert und am Schluss eines Redebeitrages mündlich zur Kenntnis gebracht werden.
3. Der GO-Antrag ist durch den*die Einbringer*in knapp zu begründen. Es kann eine Gegenrede erfolgen. Erfolgt diese nicht, gilt der GO-Antrag automatisch als angenommen. Der*dem Antragsteller*in obliegt das Recht des letzten Wortes.
4. GO-Anträge sind bei einfacher Mehrheit angenommen.
5. Der GO-Antrag auf geheime Abstimmung ist mit der Antragstellung automatisch angenommen und muss nicht näher begründet werden.

§ 6 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des LJK, die zur Eröffnung des Wahlgangs im Wahlraum anwesend sind.
2. Bei einer ordentlichen Tagung erfolgt spätestens am Vortag der Wahl die Ankündigung der Wahlen unter Nennung der Ämter, die zu besetzen sind.

3. Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu benennen und deren Zustimmung einzuholen.
4. (a) Vor der Wahl werden die Kandidierenden vorgestellt und können befragt werden.

(b) Zudem kann vor den Wahlgängen ein Personalgespräch unter Ausschluss der Öffentlichkeit, bei dem es den Kandidierenden frei steht, den Raum zu verlassen, oder eine Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit, der beratenden Mitglieder und der zur Wahl stehenden Personen gefordert werden.

(c) Die Personaldebatte gliedert sich in zwei Abschnitte, wobei alle beratenden Mitglieder im zweiten Abschnitt den Raum verlassen.
5. Die Wahlen werden durch eine Wahlkommission geleitet und durchgeführt. Diese setzt sich aus drei Anwesenden zusammen. Diese werden durch Zuruf benannt und mit einfacher Mehrheit bestimmt. Sie selbst dürfen nicht zur Wahl stehen. Die Leitung der Wahlkommission obliegt einem Mitglied des LJK.
6. Der Wähler*innenwille muss eindeutig erkennbar sein. Der Stimmzettel verliert seine Gültigkeit, wenn sich darauf Bemerkungen, Symbole oder Ähnliches befinden.
7. Personenwahlen sind i.d.R. geheim durchzuführen. Nach einstimmigem Beschluss ist eine offene Wahl möglich.
8. Während des Wahlgangs ist es den an der Wahl teilnehmenden Wahlberechtigten nicht gestattet, den Wahlraum zu verlassen.
9. (a) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht niemand der Kandidierenden im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen bzw. konnten nicht alle Plätze besetzt werden, sind weitere Wahlgänge durchzuführen.

(b) Ein Rücktritt von der Kandidatur ist jederzeit möglich.

(c) Bei mehr als zwei Kandidierenden scheidet nach Abschluss des 2. Wahlgangs der*die Kandidat*in mit den wenigsten Stimmen aus. Dies gilt ebenso für alle folgenden Wahlgänge. Haben mehrere Kandidierende die geringste Stimmenanzahl, so scheidet diese gemeinsam aus. Dies geschieht nicht, wenn durch die Streichung weniger Kandidierende übrigbleiben als es zu besetzende Ämter gibt.

(d) Führen bei zwei Kandidierenden zwei Wahlgänge zu keiner Entscheidung, scheidet der*die Kandidat*in mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welche*r Kandidat*in in einem weiteren Wahlgang allein antritt.

(e) Wird nach zwei Wahlgängen mit nur einer*einem Kandidat*in keine absolute Mehrheit erreicht, gilt die Wahl als gescheitert und der zu wählende Platz bleibt unbesetzt, bis der LJK zur nächsten VV zusammentritt.
10. Eine Wahl wird durch Annahme bestätigt.
11. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Amt aus und eine umgehende Neuwahl durch den LJK ist nicht möglich, darf der VS eine vorläufige Berufung aussprechen. Diese gilt bis zur nächsten VV des LJK.

§ 7 Abstimmungen und Beschlussfassungen

1. Jeder Beschluss bedarf eines Antrags.
2. Während der Abstimmung wird das Wort, auch zu GO-Anträgen, nicht erteilt.
3. Während der Abstimmung dürfen Stimmberechtigte den Raum nicht verlassen.
4. Bei offenen Abstimmungen wird umgehend das Ergebnis öffentlich verkündet.
5. Die Auszählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen erfolgt grundsätzlich öffentlich.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden.
7. Einfache Mehrheit bedeutet mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen.
8. Absolute Mehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen "Ja"-Stimmen sind.
9. Eine 2/3-Mehrheit bedeutet, dass zwei Drittel der abgegebenen Stimmen "Ja"-Stimmen sind.
10. Die Umsetzung eines Beschlusses beginnt mit der Ausführung des damit verbundenen Arbeitsauftrages.
11. (a) Das Außerkraftsetzen eines Beschlusses bedarf der Mehrheit, die bei der Fassung des Beschlusses erforderlich war.

(b) Umgesetzte und teilweise umgesetzte Beschlüsse können nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 8 Arbeitsgemeinschaften

1. Die VV kann thematische Arbeitsgemeinschaften (AGs) bilden.
2. Die VV definiert einen Auftrag und einen zeitlichen Rahmen. Jedes Mitglied des LJK darf auf eigenen Wunsch mitarbeiten. AGs können in Rücksprache mit dem VS externe Berater*innen hinzuziehen.
3. Die AGs legen dem VS zeitnah ein Ergebnisprotokoll vor. Sie haben der VV gegenüber eine Rechenschafts- und Berichtspflicht.

§ 9 Ausschüsse

1. Die VV kann dauerhafte Ausschüsse einrichten. Diese können der Vollversammlung oder dem VS Vorlagen erarbeiten.
2. Die VV definiert einen Auftrag und entsendet feste Mitglieder.
3. Ausschüsse können in Rücksprache mit dem VS externe Berater*innen hinzuziehen.
4. Ein Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.
5. Jeder Ausschuss darf eine*n Vorsitzende*n ernennen, welche*r die interne Kommunikation und den Kontakt zum VS sicherstellt.
6. (a) Ein Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist einzurichten. Für diesen ist zwingend ein*e Vorsitzende*r zu ernennen. Die*der Vorsitzende des Ausschusses „Öffentlichkeitsarbeit“ ist qua Amt die*der Pressesprecher*in des LJK. Die*der Ernante ist von der VV zu bestätigen.

(b) Die*der Pressesprecher*in koordiniert die Medienarbeit des LJK und darf im Namen des LJK Pressemitteilungen veröffentlichen. Dies geschieht unter Mitwirkung des Ausschusses. Der Vorstand muss der Veröffentlichung einer PM mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen. Geschieht das innerhalb von 24 Stunden nicht, gilt dies als Zustimmung zur Veröffentlichung.

(c) Der Vorstand koordiniert gemeinsam mit dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit die Social-Media-Arbeit des Landesjugendkonvents.
7. Ausschüsse legen dem VS zeitnah ein Ergebnisprotokoll vor. Sie haben der VV gegenüber eine Rechenschafts- und Berichtspflicht.
8. Die VV kann den Arbeitsauftrag eines Ausschusses per Beschluss abändern oder diesen auflösen.

§ 10 Entsendung in Gremien

1. Der LJK entsendet Mitglieder u. a. in folgende Gremien:
 - Jugendkammer des Bundes Evangelische Jugend in Mitteldeutschland (bejm),
 - Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 - Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) und dessen Gremien,
 - Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen im Bereich der EKD (AGLJV),
 - Landesjugendring Thüringen e.V. und dessen Gremien,
 - Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt und dessen Gremien.Hierbei sind die jeweiligen Regelungen und Ordnungen der Gremien grundlegend zu beachten.
2. Die entsandten Mitglieder werden in der Regel für zwei Jahre gewählt. Davon abweichend wird die Delegation in die Bundesebene für 3 Jahre gewählt.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Alle Delegierten sind der VV gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie kommen ihrer Rechenschaftspflicht nach, indem spätestens zu Beginn der VV ein entsprechender schriftlicher Bericht vorliegt.
5. Der LJK behält sich eine Überprüfung des Mandates vor und kann eine Delegation mit einer 2/3-Mehrheit entziehen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Änderung dieser Ordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen der 2/3-Mehrheit.
2. Änderungen zur GO können nur durch ordentliche Anträge erreicht werden.
3. Die Ordnung tritt zum 1. April 2016 in Kraft. Sie setzt die Satzung und Geschäftsordnung vom 8. März 2009 außer Kraft. Die aktualisierte Fassung mit Beschluss vom 24.9. 2022 tritt zum 26.9. 2022 in Kraft.
4. Der LJK tritt die Rechtsnachfolge des sich am 8. März 2009 konstituierten Landesjugendkonventes der Evangelischen Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an. Alle inhaltlichen Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.